

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 07. Dezember 2010**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 06. Dezember 2010 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung der der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Absatz 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

	Stadtgebiet Grevesmühlen einschließlich Ortsteile
a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	90,00 €
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für den ersten und jeden weiteren sogenannten gefährlichen Hund	600,00 €

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Grevesmühlen, den 07.12.2010

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.